

## **Bericht der Petitionskommission an den Landrat**

### **betreffend Petition «Tempo 30 auf den Kantonsstrassen in Wintersingen» und Petition «Tempo 30 auf den Kantonsstrassen in Rickenbach»**

2019/743

vom 18. Februar 2020

#### **1. Ausgangslage**

Die Petition «Tempo 30 auf den Kantonsstrassen in Wintersingen» mit 47 Unterschriften wurde am 14. November 2019 durch die Geschäftsleitung des Landrats zur Vorberatung an die Petitionskommission überwiesen. Nur wenig später wurde eine inhaltlich identische Petition auch für die Gemeinde Rickenbach eingereicht. Diese Petition «Tempo 30 auf den Kantonsstrassen in Rickenbach» mit 44 Unterschriften wurde am 12. Dezember 2019 durch die Geschäftsleitung des Landrats zur Vorberatung an die Petitionskommission überwiesen. Die Petitionskommission beschloss daraufhin, beide Petitionen gemeinsam zu beraten.

Die Petentinnen und Petenten verlangen, dass eine unabhängige Firma damit beauftragt werde, in den Gemeinden Wintersingen und Rickenbach entlang der Kantonsstrassen Lärm- und Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen und ein Gutachten zu erstellen. Ausserdem wird auf den Kantonsstrassen innerorts in Wintersingen und Rickenbach eine Temporeduktion von 50 km/h auf 30 km/h gefordert. Die Petentinnen und Petenten machen geltend, Tempo 30 reduziere nachhaltig den Strassenlärm und die Schadstoffemissionen und erhöhe die Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Fahrradfahrerinnen und -fahrer. In vielen anderen Kantonen seien bereits Kantonsstrassenabschnitte in Tempo 30-Zonen integriert worden. Nach Ansicht der Petentinnen und Petenten waren die bisher in den beiden Gemeinden vorgenommenen Messungen und Geschwindigkeitskontrollen nicht repräsentativ, sie verlangen daher ein aussagekräftiges Gutachten. Ausserdem würden Wintersingen und Rickenbach ihrer Meinung nach längstens die Bedingungen für eine Temporeduktion gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG erfüllen<sup>1</sup>.

Für Details wird auf die beiliegenden Petitionstexte verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Petitionen wurden an der Kommissionssitzung vom 21. Januar 2020 im Beisein des juristischen Beraters der Petitionskommission, Peter Guggisberg, Leiter Rechtsetzung Sicherheitsdirektion, beraten. An dieser Sitzung fanden auch Anhörungen statt. Seitens der Petentinnen und Pe-

---

<sup>1</sup> Art. 32 Geschwindigkeit

<sup>1</sup> Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor Bahnübergängen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat beschränkt die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen.

<sup>3</sup> Die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit kann für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur auf Grund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

tenten wurden Marielouise Rentsch und Doris Gisin aus Wintersingen sowie Monika Hilber aus Rickenbach angehört. Als Vertreterin der Sicherheitsdirektion (SID) äusserte sich Stephanie Eymann, Chefin Verkehrspolizei Basel-Landschaft, zu den Petitionsanliegen.

## **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Petitionen war unbestritten

## **2.3. Detailberatung**

### *2.3.1 Schriftliche Stellungnahme vom 7. Januar 2020 der Sicherheitsdirektion (SID)*

Die SID hält einleitend fest, dass bisher weder vom Gemeinderat Rickenbach noch vom Gemeinderat Wintersingen ein Gesuch um Einführung von Tempo 30 auf den Kantonsstrassen in ihrem Gemeindegebiet bei der Sicherheitsdirektion oder bei der Bau- und Umweltschutzdirektion eingereicht wurde. Sie weist darauf hin, dass der Bundesrat die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften auf 50 km/h festgelegt hat. Diese kann von der zuständigen Behörden gemäss Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und nicht anders zu beheben ist, wenn bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, wenn auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann oder wenn dadurch eine übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung, SSV). Ausnahmsweise kann ein Kantonsstrassenabschnitt in eine Tempo 30-Zone einbezogen werden (Art. 2a Abs. 6 SSV). Im Kanton Basel-Landschaft liegt der Entscheid für die formelle Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit gestützt auf § 3 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft bei der Sicherheitsdirektion in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD).

Zum Ablauf führt die SID Folgendes aus: Stellt eine Gemeinde (vertreten durch den Gemeinderat) beim Kanton ein Gesuch für Tempo 30 auf einem Kantonsstrassenabschnitt innerorts, erfolgt eine gemeinsame Erstbeurteilung durch die Fachstellen der BUD und der SID. Liegen die in Art. 108 lit. a bis d SSV beschriebenen Gründe für eine abweichende Höchstgeschwindigkeit vor, erfolgt die Erstellung eines Gutachtens durch die BUD. Dieses wird anschliessend durch die SID geprüft und das Ergebnis wird der Gemeinde mitgeteilt.

Schliesslich hält die SID fest, dass bei einer Einführung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen die Einhaltung der Netzhierarchie zu beachten ist. Tempo 50 auf den Gemeindestrassen und Tempo 30 auf den Kantonsstrassen wäre nicht anzustreben. Auch soll ein Kantonsstrassenabschnitt mit einer auf 30 km/h reduzierten Tempolimit in eine Tempo 30-Zone integriert werden. Zurzeit sind aber weder in Wintersingen noch in Rickenbach Tempo 30-Zonen auf den Gemeindestrassen eingerichtet.

### *2.3.2 Anhörung einer Delegation der Petentinnen und Petenten*

Die Petentinnen und Petenten, hauptsächlich direkte Anwohnerinnen und Anwohner der Kantonsstrassen in den beiden Gemeinden Wintersingen und Rickenbach, verlangen das Erstellen eines Gutachtens, aufgrund dessen die Höchstgeschwindigkeit auf den Kantonsstrassen der beiden Gemeinden reduziert werden könnte. Ihrer Meinung nach erfüllen beide Gemeinden die Voraussetzungen für eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit gemäss Art. 32 SVG. Die Fahrzeitverlängerung durch die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit würde sich in beiden Gemeinden minimal auswirken, der Gewinn an Verkehrssicherheit und die Lärm- sowie Abgasreduktion wäre aber gross. Entlang der Hauptstrassen in beiden Gemeinden bestehen keine Trottoirs, und beispielsweise in Wintersingen befinden sich der Kindergarten und die Primarschule direkt an der mit 50 km/h befahrenen Kantonsstrasse.

Die Petentinnen und Petenten haben sich mit ihrem Anliegen nicht an die Gemeinderäte der beiden Gemeinden gewandt, denn nach der Erstellung der von ihnen verlangten Gutachten würden

die Gemeindebehörden dann so oder so in die weiteren Diskussionen einbezogen. Auch seien die Gemeinderäte nicht zuständig für die Kantonsstrassen. Jedem Gemeinderat und jeder Gemeinderätin wäre es freigestanden, die nun vorliegenden Petitionen zu unterzeichnen. Offenbar interessiere sich der Gemeinderat nicht für die in den Petitionen aufgezeigten Probleme.

In beiden Gemeinden bestehen heute keine Tempo 30-Zonen. Die Petition fordert auch nicht, dass solche eingerichtet werden, da der Verkehr auf den Gemeindestrassen minim sei. Sie verlangen einzig eine Temporeduktion auf denjenigen Abschnitten der Kantonsstrasse, wo dies verhältnismässig und sinnvoll sei. Durch die nur geringfügige Erhöhung der Fahrzeiten könnten auch die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs problemlos eingehalten werden.

Sowohl in Wintersingen als auch in Rickenbach werde der Verkehr in den nächsten Jahren zunehmen, und die gefährliche Situation für die schwächeren Verkehrsteilnehmenden werde sich weiter verschärfen. Es sei daher wichtig, nun Massnahmen zu ergreifen, bevor es zu schweren Unfällen komme.

Schliesslich monierten die Vertreterinnen der Petentinnen und Petenten, dass ihrer Meinung nach die bisherigen Verkehrsmessungen und -kontrollen in Wintersingen und Rickenbach zur falschen Zeit und am falschen Ort vorgenommen wurden und daher nicht aussagekräftig seien.

### *2.3.3 Anhörung einer Vertretung der Sicherheitsdirektion*

Die Chefin der Verkehrspolizei Basel-Landschaft erklärte, die Verantwortlichen der SID würden vor allem mit der Tatsache Mühe bekunden, dass die Petentinnen und Petenten nicht die Unterstützung ihrer Anliegen durch den Gemeinderat gesucht hätten. Die Gemeinden in den Diskussionen aussen vor zu lassen, empfänden diese als falsch. Die Petentinnen und Petenten würden auch vorbringen, dass der Kanton bisher mehrere Eingaben für Temporeduktionen abgelehnt habe. Dies treffe nicht zu, denn offiziell ging seitens der Gemeinde(n) nie ein derartiges Gesuch ein. Der SID sei es wichtig, die Gemeinden in ihrer Autonomie nicht zu übersteuern.

Grundsätzlich sei festzuhalten, dass sowohl in Wintersingen als auch in Rickenbach gemäss Unfallstatistik keine erhöhten Unfallzahlen vorliegen. Daher wurden für die in den Petitionen angesprochenen Abschnitte der Kantonsstrassen auch keine Temporeduktionen von Amtes wegen geprüft. Messungen hätten ergeben, dass aufgrund der baulichen Gegebenheiten in beiden Gemeinden die Durchschnittsgeschwindigkeiten nicht über 40 km/h liegen, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten also nicht ausgefahren werden. Möchten die beiden Gemeinden die Tempolimits auf ihrem kommunalen Strassennetz auf 30 km/h reduzieren, könnte über die Integration eines Kantonsstrassenabschnitts in eine Tempo 30-Zone diskutiert werden.

Abschliessend betont die Vertreterin der Sicherheitsdirektion, Temporeduktionen sollten auf jeden Fall unter Einbezug oder auf Veranlassung durch die Gemeindebehörden geprüft werden. Dies könne nicht einfach aufgrund einer Petition ohne Mitwirkung der Gemeinde erfolgen, welche die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung zu wahren habe.

## **2.4. Würdigung durch die Petitionskommission**

Die Mitglieder der Petitionskommission konnten die von den Petentinnen geäusserten Befürchtungen und Bedenken nachvollziehen. Insbesondere der Umstand, dass Schulkinder eine stark befahrene Strasse ohne Trottoirs begehen müssen, wurde als problematisch erachtet. Allerdings erschien es der Kommission, dass die Anliegen der beiden Petitionen in den entsprechenden Gemeinden keinen allzu grossen Rückhalt geniessen und es wurde als unverständlich bezeichnet, dass sich die Petentinnen und Petentinnen nicht beim jeweiligen Gemeinderat für ihre Interessen stark gemacht hätten. Ein Einbezug der Gemeindebehörden wäre im Interesse des verfolgten Anliegens und als Signal gegenüber dem Kanton wichtig gewesen.

Trotz der Kritik am Vorgehen der Petentinnen und Petenten schlägt die Petitionskommission vor, dass die SID das Gespräch mit den Gemeinderäten in Rickenbach und Wintersingen sucht und

der Kommission eine Rückmeldung über das Ergebnis dieser Aussprache zukommen lässt. Je nachdem müssten dann weitere Schritte, beispielsweise die Erstellung eines Gutachtens, in Betracht gezogen werden.

### **3. Antrag an den Landrat**

**:::** Die Mitglieder der Petitionskommission beantragen dem Landrat mit 7:0 Stimmen, von den beiden Petitionen «Tempo 30 auf den Kantonsstrassen in Wintersingen» und «Tempo 30 auf den Kantonsstrassen in Rickenbach» Kenntnis zu nehmen. Der Regierungsrat wird eingeladen, mit den Gemeinderäten Rickenbach und Wintersingen Kontakt aufzunehmen und die Petitionskommission über das Ergebnis dieser Aussprachen zu informieren.

18.02.2020 / ama

#### **Petitionskommission**

Jacqueline Bader Rüedi

#### **Beilagen**

- Petition «Tempo 30 auf den Kantonsstrassen in Wintersingen»
- Petition «Tempo 30 auf den Kantonsstrassen in Rickenbach»

**Petition**

## **Tempo 30 auf den Kantonsstrassen in Wintersingen**

In vielen Kantonen wurden Kantonsstrassen-Abschnitte in Tempo 30-Zonen umgewandelt. Tempo 30 reduziert nachhaltig den Strassenlärm, die Schadstoffemissionen und erhöht die Verkehrssicherheit für Fussgänger/-innen und Fahrradfahrer/-innen. Auch in Wintersingen gab es schon mehrere Eingaben für eine Temporeduktion innerorts. Doch der Kanton hat bis jetzt jede Eingabe zur Temporeduktion auf Kantonsstrassen abgelehnt.

Der Hauptgrund für die Ablehnung war folgender: Reicht eine Gemeinde eine Eingabe für Tempo 30 ein, so macht der Kanton (SID und BUD) eine Erstbeurteilung und fällt die Entscheidungen bevor ein Gutachten erstellt ist. Die Erstbeurteilung basiert auf berechneten Daten und nicht auf durchgeführten Messungen. Auch die Geschwindigkeitskontrollen der Verkehrspolizei sind nicht repräsentativ. Sie werden nur sporadisch am Dorfausgang für maximal 1,5 Stunden durchgeführt; oft auch noch dann, wenn das Verkehrsaufkommen gering ist.

Tatsache ist, dass Wintersingen längstens die Bedingungen für eine Temporeduktion gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG erfüllt. Dies aufgrund fehlender Trottoirs und dem immer grösseren Verkehrsaufkommen mit schweren und grossen Fahrzeugen sowie vielen Motorrädern. Was Wintersingen braucht, ist ein Gutachten einer unabhängigen Firma, in welchem dargelegt wird, dass eine Temporeduktion nötig, zweck- und verhältnismässig ist. Mit einem solchen Gutachten kann der Kanton das Begehren der Gemeinde nicht mehr ignorieren. Gestützt auf § 3 Abs. 1 SVG BL, SGS 481 liegt der Entscheid zwar beim Kanton, die Gemeinde wird aber angehört.

Die unterzeichneten Einwohner/-innen von Wintersingen stellen z.Hd. des Baselbieter Landrates folgendes Petitionsbegehren:

- **Eine unabhängige Firma wird beauftragt, in der Gemeinde Wintersingen entlang der Kantonsstrassen Lärm- und Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen und ein Gutachten zu erstellen.**
- **Temporeduktion in Wintersingen von 50 km/h auf 30 km/h auf den Kantonsstrassen innerorts.**

Name, Vorname	Strasse, Wohnort	Unterschrift
---------------	------------------	--------------

*An die Einwohnerinnen  
und Einwohner  
von Wintersingen*

5. Oktober 2019

## **Petition «Tempo 30 auf den Kantonsstrassen in Wintersingen»**

Liebe Einwohner/-innen von Wintersingen

Heute haben Sie die Chance Wintersingen attraktiver zu machen und die Wohnqualität in unserem Dorf zu verbessern. Ich freue mich, wenn Sie diese Gelegenheit nutzen.

Die Partei der Grünen-Unabhängigen setzt sich dafür ein, dass die Lärm- und Abgasemissionen entlang den Kantonsstrassen in Wintersingen reduziert und die Verkehrssicherheit für Fussgänger/-innen und Velofahrer/-innen erhöht wird.

Dazu haben die Grünen-Unabhängigen eine Petition mit zwei Forderungen lanciert:

- **Eine unabhängige Firma wird beauftragt, in der Gemeinde Wintersingen entlang der Kantonsstrassen Lärm- und Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen und ein Gutachten zu erstellen.**
- **Temporeduktion in Wintersingen von 50 km/h auf 30 km/h auf den Kantonsstrassen innerorts.**

Bitte senden Sie den beiliegenden Unterschriftenbogen bis spätestens am 30. Oktober zurück, auch wenn dieser nicht voll ist. Unterschreiben dürfen alle Einwohner/-innen von Wintersingen, also auch nicht stimmberechtigte.

Ich freue mich, wenn Sie diese Petition mit einer finanziellen Spende unterstützen und den beiliegenden Einzahlungsschein verwenden. Herzlichen Dank.

Herzlichen Dank



Marie-Louise Rentsch, Wintersingen

**Petition**

**Tempo 30 auf den Kantonsstrassen in Rickenbach**

In vielen Kantonen wurden Kantonsstrassen-Abschnitte in Tempo 30-Zonen umgewandelt. Tempo 30 reduziert nachhaltig den Strassenlärm, die Schadstoffemissionen und erhöht die Verkehrssicherheit für Fussgänger/-innen und Fahrradfahrer/-innen. Auch in Rickenbach gab es schon mehrere Eingaben für eine Temporeduktion innerorts. Doch der Kanton hat bis jetzt jede Eingabe zur Temporeduktion auf Kantonsstrassen abgelehnt.

Der Hauptgrund für die Ablehnung war folgender: Reicht eine Gemeinde eine Eingabe für Tempo 30 ein, so macht der Kanton (SID und BUD) eine Erstbeurteilung und fällt die Entscheidungen bevor ein Gutachten erstellt ist. Die Erstbeurteilung basiert auf berechneten Daten und nicht auf durchgeführten Messungen. Auch die Geschwindigkeitskontrollen der Verkehrspolizei sind nicht repräsentativ. Sie werden nur sporadisch am Dorfausgang für maximal 1,5 Stunden durchgeführt; oft auch noch dann, wenn das Verkehrsaufkommen gering ist.

Tatsache ist, dass Rickenbach längstens die Bedingungen für eine Temporeduktion gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG erfüllt. Dies aufgrund fehlender Trottoirs und dem immer grösseren Verkehrsaufkommen mit schweren und grossen Fahrzeugen sowie vielen Motorrädern. Was Rickenbach braucht, ist ein Gutachten einer unabhängigen Firma, in welchem dargelegt wird, dass eine Temporeduktion nötig, zweck- und verhältnismässig ist. Mit einem solchen Gutachten kann der Kanton das Begehren der Gemeinde nicht mehr ignorieren. Gestützt auf § 3 Abs. 1 SVG BL, SGS 481 liegt der Entscheid zwar beim Kanton, die Gemeinde wird aber angehört.

Die unterzeichneten Einwohner/-innen von Rickenbach stellen z.Hd. des Baselbieter Landrates folgendes Petitionsbegehren:

- **Eine unabhängige Firma wird beauftragt, in der Gemeinde Rickenbach entlang der Kantonsstrassen Lärm- und Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen und ein Gutachten zu erstellen.**
- **Temporeduktion in Rickenbach von 50 km/h auf 30 km/h auf den Kantonsstrassen innerorts.**

Name, Vorname	Strasse, Wohnort	Unterschrift
		